

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Gesundheitsämter im Freistaat Sachsen

Zuständigkeit und Kostentragung bei Vorsorgeuntersuchungen an Beschäftigten im Gesundheitswesen nach Tuberkulosekontakt

Rechtsgutachten im Auftrag des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose mit Unterstützung durch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) von Dr. Wolfgang Kuhla, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Professor an der Freien Universität Berlin und Tobias Pilot, Diplom-Jurist, vom 29. Oktober 2009

- I. Kernaussagen des Rechtsgutachtens
- II. Handlungsanweisung für die Gesundheitsämter

I. Kernaussagen des Rechtsgutachtens

1. Wer ist zuständig?

- Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) beruht auf der Verordnungsermächtigung in § 18 Abs. 2 Nr. 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Sie verpflichtet den **Arbeitgeber** (AG) zu einer „angemessenen arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1), die „der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen“ dient (§ 2 Abs. 2 Satz 1) und folglich auch Tuberkuloseerkrankungen bereits im Anfangsstadium bekämpfen soll. Als Instrumentarium stellt die ArbMedVV vorrangig die Vorsorgeuntersuchungen zur Verfügung (Angebots- und Pflichtuntersuchungen).
- Die *Pflichtuntersuchung* ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass der AG eine risikobehaftete Tätigkeit ausüben lassen darf. Sie ist eine Obliegenheit des AG. Eine Pflichtuntersuchung in Hinblick auf Tuberkulose hat stattzufinden für Beschäftigte, die in „Tuberkuloseabteilungen und andere[n] pulmologischen Einrichtungen“ arbeiten und in „regelmäßigem Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen“ stehen.
- Der Arbeitgeber ist ohne jegliche weitere Voraussetzungen zu einer *Angebotsuntersuchung* verpflichtet, wenn er „Kenntnis von einer Erkrankung [erhält], die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des [...] Beschäftigten stehen kann“, mithin im Falle eines konkreten Verdachtes. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber jedem Beschäftigten auf dessen Wunsch hin die Möglichkeit einzuräumen, sich regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, mit einer Infektion ist nicht zu rechnen.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Heidrun Böhm

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5723
Telefax +49 351 564-5770

heidrun.boehm@
sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-5422.11/5

Dresden, 19.04.2011



GESUNDE.SACHSEN
Bewusst leben.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete Park-
plätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder Archiv-
straße, Innenhof SMS

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

- Das **Gesundheitsamt (GA)** ist befugt und im Rahmen seines Ermessens verpflichtet, die zu einem an ansteckungsfähiger Tuberkulose Erkrankten als Kontaktpersonen ermittelten Beschäftigten sowie das gesamte persönliche Umfeld (Umgebungsuntersuchung) verpflichtend und vollstreckbar einer Vorsorgeuntersuchung zu unterziehen. Es hat dabei die Grenze der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Es ist ferner befugt, erforderlichenfalls ein berufliches Beschäftigungsverbot auszusprechen.

Das heißt:

- Der AG ist allein zuständig für die Untersuchung eines *nicht* krankheitsverdächtigen bzw. nicht potentiell infizierten Beschäftigten.
- Das GA ist allein zuständig für die Untersuchung der Umgebung, die zwangsweise Vorführung und Untersuchung und die Beobachtung.
- GA und AG sind beide jeweils zuständig für die Untersuchung eines krankheitsverdächtigen bzw. potentiell infizierten Beschäftigten. Da die Untersuchungspflichten beider Stellen auf ganz unterschiedliche Weise begründet sind, ist es nicht zulässig, eine Rangfolge der Zuständigkeit aufzustellen. Jede Stelle ist für sich gehalten, sich für den Schutz der ihnen anvertrauten Schutzgüter einzusetzen. Eine solche doppelte Zuständigkeit darf aber nicht dazu führen, dass auch die Untersuchungen doppelt erfolgen. Das würde den Infektionsschutz nicht erhöhen und wäre folglich sowohl medizinisch als auch wirtschaftlich sinnlos. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Initiative der einen Stelle die jeweils andere von ihrer Untersuchungspflicht befreit. Um Kenntnis über die bereits beim AG erfolgte Untersuchung zu erhalten, kann das GA den krankheitsverdächtigen Beschäftigten bitten, die Untersuchungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Sofern der Test negativ ausgefallen ist, wird der Beschäftigte schon deshalb dieser Bitte nachkommen wollen, um einer erneuten Untersuchung zu entgehen.
- § 22 Abs. 3 Satz 1 ArbSchG gibt der Landesbehörde für Arbeitsschutz die Befugnis, gegenüber dem AG bestimmte Maßnahmen anzuordnen. Erhält diese Behörde Kenntnis davon, dass der AG bestimmten Untersuchungspflichten nicht nachgekommen ist, so kann sie ihn anweisen, dies nunmehr zu tun. Eine solche Anweisung kann auch durch einen Hinweis des GA angestoßen werden. Dem GA selbst ist nicht gestattet, den AG anzuweisen, seinen arbeitsmedizinischen Pflichten nachzukommen; es hat sich gegenüber dem AG auf bloße rechtliche Hinweise zu beschränken.

2. Wer soll zahlen?

Der AG und das GA haben jeweils die Kosten derjenigen Untersuchungen zu tragen, die sie selber veranlassen:

1. Der AG hat die Kosten von Vorsorgeuntersuchungen zu tragen, die er (selbst) an nicht krankheitsverdächtigen Beschäftigten vornehmen lässt.
2. Das GA hat die Kosten von Vorsorgeuntersuchungen zu tragen, die es (selbst) an Personen vornehmen lässt, welche dem Erreger nicht berufsbedingt ausgesetzt gewesen sind oder sein können (Umgebungsuntersuchungen).
3. Der AG hat auch die Kosten von Vorsorgeuntersuchungen zu tragen, die er (selbst) an krankheitsverdächtigen Beschäftigten vornehmen lässt.

4. Das GA hat die Kosten von Untersuchungen zu tragen, die es (selbst) an Personen vornimmt, welche unter dem Verdacht stehen, sich berufsbedingt mit dem Tuberkuloseerreger infiziert zu haben.
5. Die Kosten von reinen Vorsorgeuntersuchungen, die das GA anstelle des Arbeitgebers (selbst) an nicht krankheitsverdächtigen Personen vornimmt, dürfen nicht dem AG auferlegt werden.
6. Die Kosten von Vorsorgeuntersuchungen, die nicht oder erstmalig zu einem positiven Testergebnis führen, verbleiben beim AG.
7. Liefert ein anerkanntes Diagnoseverfahren erstmalig ein positives Testergebnis, so haben die Berufsgenossenschaften die Kosten aller Folgeuntersuchungen zu tragen, die sie oder an ihrer Stelle der AG vornimmt.

II. Handlungsanweisung für die Gesundheitsämter

1. Erhält das GA Kenntnis von einer Tuberkuloseerkrankung, beginnt es gemäß § 25 IfSG mit den erforderlichen Ermittlungen.
2. Hat sich die betreffende Person in einer medizinischen Einrichtung aufgehalten, ist die Ermittlungstätigkeit des GA auf diese Einrichtung auszudehnen.
3. GA ermittelt selbst alle Kontaktpersonen, die nicht in der medizinischen Einrichtung beschäftigt sind, und lädt sie gegebenenfalls ins GA zur Untersuchung vor.
4. Das GA bittet die Einrichtung, eine Liste aller Beschäftigten aufzustellen, die Kontakt mit der erkrankten Person hatten.
5. Das GA bittet den AG, die gemäß ArbMedVV vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen anzubieten.
6. Erfüllt ein AG diese Pflichten nicht, kann das GA die Landesbehörde für Arbeitsschutz¹ informieren und um Unterstützung bitten.
7. Das GA weist die Beschäftigten, die Kontaktperson sind, auf die vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen des AG hin und bittet sie um Übermittlung der Ergebnisse. Erfolgt dies nicht, lädt das GA diese Personen zur Untersuchung vor.
8. Auf Grundlage einer Einigung mit dem Arbeitsmediziner/Betriebsarzt ist es auch möglich, dass dieser (nach erfolgter Schweigepflichtsentbindung durch den Beschäftigten²) die Teilnahme bzw. Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung direkt an das GA meldet.
9. Die Gesundheitsämter sollten die Arbeitsmediziner auf deren Bitte hin durch Fortbildungen zur Tuberkulosedagnostik unterstützen.



¹ in Sachsen: Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden (mit ihren Außenstellen in Chemnitz, Zwickau, Leipzig, Bautzen, Görlitz). Tel.: 0351/825 5000

² Die Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht ist nicht durch § 16 Abs. 2 IfSG gerechtfertigt.